



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 1.5.2024
Nr. 18

INHALT

- Medienzentrum Stadt und Landkreis Augsburg; Änderung der Satzung
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024
- 7. Sitzung des Beirats für Digitalisierung

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Medienzentrum Stadt und Landkreis Augsburg; Änderung der Satzung

Die „Satzung über die Benutzung des Medienzentrums der Stadt und des Landkreises Augsburg“ wurde zuletzt im August 2013 geändert. Die Satzung ist nach über 10 Jahren zu aktualisieren. Das betrifft insbesondere folgende Regeln:

§ 2 Nr. 3.1.5: Der Verleih erfolgt nicht mehr an Privatpersonen und Firmen. Diese Änderung wird vor allem aus steuerlichen Gründen vorgenommen. Sie war zuletzt aber auch kaum nachgefragt, insofern erspart dies künftig auch Verwaltungsaufwand (Rechnungsstellung etc.). Zuletzt erfolgten pro Jahr 7-8 Rechnungsstellungen mit Einnahmen um die 100 €.

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. Künftig wird für die Leitung nicht mehr ausdrücklich die Qualifikation des medienpädagogisch, informationstechnischen Beraters (MiB) vorgesehen. Hintergrund ist, dass es mittlerweile im schulischen Bereich viele Möglichkeiten gibt, für die Leitung geeignete Lehrkräfte medienpädagogisch fit zu machen. So gibt es Schulentwicklungsmoderatoren, informationstechnische Beratungen, medienpädagogische Beratungen, Referenten digitale Bildung, Fachberatungen uvm.. Wichtig für das Medienzentrum ist eine aktive Lehrkraft, die sich kontinuierlich weiterentwickelt und sich besonders durch folgende Merkmale und Verhaltensweisen auszeichnet.

Mit Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Schulen und Kultur (04.12.2023) und des Kreistages (04.03.2024) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

Siehe Anlage 1

Augsburg, den 17.04.2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024

I. Siehe Anlage 2.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.03.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Martin Sailer
Landrat

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 23.04.2024

7. Sitzung des Beirats für Digitalisierung

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 06.05.2024 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Beirats für Digitalisierung vom 14.09.2023
- 2 Vorstellung Stabsstelle Digitalisierung
- 3 Ziele und Projekte der Stabsstelle Digitalisierung
- 4 Datenräume für den Austausch von Daten zwischen Landratsamt und Kommunen - Pilotierung
- 5 Projekt Neubeschaffung Geoinformationssystem (GIS) im Landratsamt Augsburg
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 24.04.2024

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums der Stadt und des Landkreises Augsburg

Der Landkreis Augsburg erlässt aufgrund Art. 5, 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert wurde, gemäß Kreistagsbeschluss vom 04.03.2024 folgende Satzung:

§ 1 Errichtung

Der Landkreis betreibt als öffentliche Einrichtung und freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches ein kommunales Medienzentrum. Stadt und Landkreis haben die bisherigen Medienzentren seit 01.07.2012 zu einem gemeinsamen Medienzentrum für Stadt Augsburg und Landkreis Augsburg (Medienzentrum Augsburg) zusammengeführt. Der gemeinsame Verleih erfolgte ab 01.09.2012. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg ist über eine Zweckvereinbarung geregelt. Aufgrund dieser Zweckvereinbarung gilt diese Satzung auch für das Gebiet der Stadt Augsburg.

Das Medienzentrum führt die Bezeichnung "Medienzentrum der Stadt und des Landkreises Augsburg" (im Folgenden „Medienzentrum“ genannt) und hat seinen Sitz im Landratsamt Augsburg.

§ 2 Aufgaben

1. Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von audiovisuellen Medien und Daten auf physikalischen Datenträgern und in elektronischer Verteilung im Bereich der öffentlichen Schulen ergeben. Insbesondere obliegt ihm die Förderung von didaktisch und pädagogisch wertvollen Unterrichtsmedien. Es hat zu diesem Zwecke enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Medien am Institut für Schulbildung und Qualitätssicherung, (ISB) in München sowie mit dem Referat Medien an der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung in Dillingen zu pflegen.
2. Das Medienzentrum erfüllt darüber hinaus die in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben auch im außerschulischen Bereich, soweit dessen Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Das gilt insbesondere für sämtliche Organisationen und Institutionen der Stadt Augsburg und des Landkreises, die sich mit kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitigen Anforderungen hat der schulische Bildungsbereich Vorrang.
3. Die Aufgaben des Medienzentrums:
 - 3.1. Verleih von Medien und audiovisuellen Geräten (AV-Geräten) an folgende Entleihgruppen aus der Stadt Augsburg oder dem Landkreis Augsburg:
 - 3.1.1. Schulen, bei denen der Schulaufwandsträger die Stadt Augsburg, der Landkreis Augsburg oder eine Gemeinde des Landkreises Augsburg ist,
 - 3.1.2. Schulen anderer Träger,
 - 3.1.3. Institutionen und Bildungseinrichtungen, insbesondere ausfolgenden Bereichen:

- 3.1.3.1. Jugendarbeit
- 3.1.3.2. Kindertageseinrichtungen
- 3.1.3.3. Kirchen
- 3.1.3.4. Vereine
- 3.1.3.5. Sozialeinrichtungen
- 3.1.3.6. Volkshochschulen
- 3.1.3.7. Feuerwehren
- 3.1.4. Dienststellen und Einrichtungen des Landratsamtes Augsburg, der Gemeinden des Landkreises Augsburg und der Stadt Augsburg,
- 3.2. Beschaffung, Bereitstellung und Pflege der Verleihgeräte,
- 3.3. Bereitstellung von AV-Präsentationstechnik für Veranstaltungen im Bereich des Landratsamtes, des Landkreises, der Kommunal- und Stadtverwaltung sowie der Kultureinrichtungen,
- 3.4. Beratung im Bereich Medien und Jugendschutz für Schulen und Jugendarbeit,
- 3.5. Einsatz des EDV-Systems
 - 3.5.1. Archivierung und Verwaltung des Archivbestands
 - 3.5.2. Pflege der Kundendaten incl. aller Nebenarbeiten
 - 3.5.3. Statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs
 - 3.5.4. Datenpflege für Online- und Offline-Kataloge
 - 3.5.5. Lizenzierungen, Bereitstellungsarbeiten, Transferüberwachung, statistische Erfassung sowie die Zusammenarbeit mit den Providern und Nutzern für die Online-Distribution von Medien,
- 3.6. Bereitstellung, Administration und Gestaltung eines Online-Kataloges im Internet mit der Möglichkeit zur Online-Medienbestellung und aktuellen Bestandsabfrage,
- 3.7. Bereitstellung, Administration und Gestaltung einer Homepage im Internet mit Zugang zum Online-Katalog, Informationsservice für Schulen mitlaufender Aktualisierung,
- 3.8. Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung,
- 3.9. Einholen von Angeboten, Beschaffung der Verleihmedien, der Geräte und des Verbrauchsmaterials.

§ 3

Zielgruppen des Medienzentrums

Zu den wichtigsten Adressaten der kommunalen Medienzentren zählen die Schulen sowie der außerschulische Bildungsbereich mit vielfältigen Zielgruppen vom Elementarbereich mit Kindergarten und Vorschule über die außerschulische Jugendarbeit, Volkshochschulen, Hochschulen, Feuerwehren und Vereinen bis hin zur Seniorenarbeit. Darüber hinaus ist ein wachsender Bedarf an Unterstützung im Bereich der Medienkompetenz insbesondere für die Dienststellen des Landratsamtes und der Kommunen erkennbar.

Zielgruppen des Medienzentrums sind daher:

1. Schulen in der Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Augsburg,
2. Schulen in der Trägerschaft der Kommunen im Landkreis Augsburg,
3. Schulen und Bildungseinrichtungen in privatrechtlicher oder

- institutioneller Trägerschaft,
4. Kindertageseinrichtungen, Vorschul- und Horteinrichtungen sowie Tagesstätten in kommunaler, kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft,
 5. die Kreisvolkshochschule und die städtische Volkshochschule (VHS),
 6. der Kreis- und Stadtjugendring und die außerschulische Jugendarbeit,
 7. Staatsinstitute, Hochschulen und Universität,
 8. Vereine und Parteien,
 9. Feuerwehren,
 10. Seniorenarbeit,
 11. vergleichbare Zielgruppen aus den Nachbarlandkreisen bzw. Nicht-Landkreis-kommunen im Sinne kollegialer Amtshilfe auf Gegenseitigkeit nach Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Vorrangs der eigenen Zielgruppen im Rahmen der gegebenen Lizenzrechte.

§ 4

Benutzungs- und Verleihbedingungen

1. Für die Inanspruchnahme von AV/VR-Medien, von AV/VR-Geräten und Arbeitsmitteln gelten die Verleihbedingungen des Medienzentrums in der jeweils aufliegenden Fassung. Die Verleihbedingungen werden vom Schul- und Kulturausschuss des Landkreises Augsburg nach Anhörung des Leiters/ der Leiterin des Medienzentrums und der Stadt Augsburg festgesetzt.
2. Benutzungsgebühren für das Ausleihen von AV/VR-Medien werden nicht erhoben.
3. Die Benutzer haften für alle Schäden an den entliehenen AV/VR-Medien, Gegenständen und AV/VR-Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, soweit nicht die Versicherung für Schwachstromgeräte eintritt. Sie sind außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Im schulischen Bereich ist in allen Haftungsfragen der Schulaufwandsträger der jeweiligen Schule haftender Vertragspartner gegenüber dem Landkreis Augsburg.

§ 5

Eigentum und Urheberrecht

Die AV/VR-Medien, Arbeitsmittel und AV/VR-Geräte aus dem Medienzentrum stehen im Eigentum des Landkreises und der Stadt Augsburg. Ihnen stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 6

Personal und räumliche Unterbringung

1. Der Schul- und Kulturausschuss bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Augsburg den fachlichen Leiter/die fachliche Leiterin des Medienzentrums sowie dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin auf unbestimmte Zeit. Die Stadt Augsburg soll hierzu angehört werden. Sowohl der fachliche Leiter/die fachliche Leiterin als auch sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sollen im Medienbereich kompetente Lehrkräfte sein, die im Landkreis oder in der Stadt Augsburg tätig sind.
2. Der Leiter/die Leiterin des Medienzentrums und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Fahrt- und Reisekosten, die in Ausübung der Tätigkeit anfallen, übernimmt der Landkreis Augsburg.

3. Der Landkreis Augsburg stellt das für die Erfüllung der Aufgabe notwendige weitere Personal sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung.

§ 7 Aufwand

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Augsburg in einem eigenen Abschnitt zu veranschlagen.
2. Der Leiter/die Leiterin des Medienzentrums hat rechtzeitig für jedes Haushaltsjahr einen begründeten Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Kreiskasse zu verrechnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrums der Stadt und des Landkreis Augsburg vom 01. August 2013 außer Kraft.

Augsburg, den 17.04.2024



Martin Sailer
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen

Landkreis Augsburg

für das

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.044.000 €
und im	Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.796.657 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **614.034 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **411** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.494,00 €** festgesetzt und wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Verw.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	35 =	52.290 €
Gemeinde Langerringen	72 =	107.568 €
Gemeinde Mittelneufnach	20 =	29.880 €
Gemeinde Scherstetten	21 =	31.374 €
Stadt Schwabmünchen	263 =	392.922 €
insgesamt	411 =	614.034 €

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des **Vermögenshaushalts** wird auf **275.781,00 €** festgesetzt. Er beträgt je Verbandsschüler **671,00 €** und wird entsprechend der Schülerzahlen zum 01. Oktober 2023 wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Investit.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	35 =	23.485 €
Gemeinde Langerringen	72 =	48.312 €
Gemeinde Mittelneufnach	20 =	13.420 €
Gemeinde Scherstetten	21 =	14.091 €
Stadt Schwabmünchen	263 =	176.473 €
insgesamt	411 =	275.781 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schwabmünchen, 16.04.2024


Müller
Vorsitzender des Schulverbandes